

Rechtsprechungsübersicht: Berücksichtigung von Umgangs- bzw. Sorgerechten bei ausländerrechtlichen Entscheidungen (seit 1999)

Leitsätze aus der JURIS-Datenbank, zusammengestellt von Dagmar Oberlies

Aufenthalt Elternteile

OVG Lüneburg 1. Senat vom 18.9.2000 (Az: 1 M 3199/00)

Fundstelle: unveröffentlicht

Das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 17. Dezember 1997 (BGBl I S 2942) hat nichts daran geändert, dass eine über die bloße Begegnungsgemeinschaft hinausgehende, im Rahmen der §§ 23, 17 AuslG (1990) beachtliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft des Ausländers zu seinem Kind erst dann besteht, wenn diese auch tatsächlich praktiziert wird; die gesetzgeberische Wertung, Eltern sollten auch nach ihrer Trennung gemeinsam die Sorge für ihre Kinder ausüben, reicht allein für eine dem Ausländer günstige Ermessensausübung nicht aus.

OVG Lüneburg 11. Senat vom 18.9.2000 (Az: 11 M 2929/00)

Fundstelle: unveröffentlicht

Auch nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S 2842) am 1. Juli 1998 kommt es bei der ausländerrechtlichen Beurteilung der Frage, ob eine familiäre Lebensgemeinschaft zwischen einem mitsorgerechtigten Elternteil und seinem nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kind vorliegt, ganz wesentlich auf die tatsächliche Ausübung des Sorgerechts an. Im Rahmen eines Eilverfahrens ist zu prüfen, ob zuverlässige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der betreffende Ausländer nach außen hin erkennbar in ausreichendem Maße Verantwortung für die Betreuung und Erziehung seines Kindes übernimmt. Ist das der

Fall, kann das Kind, welches sein Bleiberecht von seinem aufenthaltsberechtigten Vater ableitet, einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den von ihm gestellten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 55 Abs. 2 i.V.m. § 30 Abs. 3 AuslG (1990) haben.

VGH Baden-Württemberg 13. Senat vom 2.5.2000 (Az: 13 S 2456/99)

Fundstelle: NVwZ 2000, Beilage Nr 10, 113-15; InfAuslR 2000, 395-397, EzAR 020 Nr 14

Ein (bestandskräftig) ausgewiesener Ausländer, der eine familiäre Lebensgemeinschaft mit einem nichtehelichen minderjährigen Kind unterhält, kann Anspruch auf Erteilung einer Duldung haben, um eine Legalisierung seines Aufenthalts nach § 30 Abs. 4 AuslG (1990) zu ermöglichen.

OVG Lüneburg 11. Senat vom 19.4.2000 (Az: 11 M 1343/00)

Fundstelle: NVwZ-RR 2000, 833-834; InfAuslR 2000, 392-394

Die gestiegene Bedeutung des Umgangsrechts eines Kindes mit beiden Elternteilen, wie sie in §§ 1626 Abs. 3 und 1684 Abs. 1 BGB n.F. zum Ausdruck kommt, kann auf die Auslegung des § 23 Abs. 1 Halbs 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 AuslG (1990) nicht ohne Einfluss bleiben.

OVG Rheinland-Pfalz 10. Senat vom 10.4.2000 (Az: 10 B 10369/00)

Fundstelle: NVwZ-RR 2000, 831-833; InfAuslR 2000, 388-392

Auch nach dem In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S 2942) reicht es für einen Anspruch auf Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG (1990) nicht aus, dass (auch) dem ausländischen Elternteil des deutschen Kindes die Personensorge für das Kind zusteht und das Kind (auch) ihm gegenüber ein Recht auf Umgang hat. Es kommt vielmehr nach wie vor auch auf die tatsächliche Ausgestaltung der Beziehungen an. Lebt der Elternteil mit dem Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft, setzt das Tatbestandsmerkmal der Ausübung der Personensorge voraus, dass der Elternteil tatsächlich in einer Weise für die Person des Kindes sorgt, wie es für die (gemeinsame) Personensorge durch einen Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, vorgesehen ist. Das Tatbestandsmerkmal der familiären Lebensgemeinschaft ist in diesem Fall nur erfüllt, wenn der tatsächlich gepflegte Umgang mit dem Kind über eine reine Begegnungsgemeinschaft hinausgeht und zu einer persönlichen Verbundenheit mit dem Kind geführt hat – oder Ausdruck einer solchen Verbunden-

heit ist –, auf deren Aufrechterhaltung das Kind zu seinem Wohl angewiesen ist, wenn mithin ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht, das sich in seiner Intensität dem bei einem gemeinsamen Lebensmittelpunkt annähert.

VG München 17. Kammer vom 23.3.2000 (Az: M 17 S 00.54)

Fundstelle: AuAS 2000, 122-123

Besteht die Möglichkeit, daß nach Klärung des Sorgerechts für das gemeinsame Kind durch das Familiengericht ein Aufenthaltsrecht des ausländischen Vaters gem. AuslG 1990 § 23 Abs. 1 Nr. 3 besteht, so ist es nicht Sache des Ausländerrechts, einem schwebenden Familienrechtsstreit durch Vollstreckungsmaßnahmen zuvor zu kommen (hier: nachträgliche zeitliche Beschränkung der zum Zwecke des Ehegattennachzuges erteilten Aufenthaltserlaubnis).

OVG für das Land Nordrhein-Westfalen 18. Senat vom 2.3.2000 (Az: 18 B 175/00)

Fundstelle: unveröffentlicht

Ein Daueraufenthalt zur Wahrung des Sorge- bzw. Umgangsrechts mit in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kindern kann im Wege der Erteilung einer Duldung nach § 55 Abs. 1 AuslG nicht ermöglicht werden.

VG Bremen 4. Kammer vom 28.2.2000-02 (Az: 4 K 121/99)

Fundstelle: unerveröffentlicht

Zur Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach AuslG 1990 § 30 Abs. 3 (unzumutbarer Abbruch der familiären Beziehung zu Adoptiveltern im Einzelfall).

OVG der Freien Hansestadt Bremen 1. Senat vom 7.12.1999 (Az: 1 B 370/99)

Fundstelle: NordÖR 2000, 116-118

Dem ausländischen Vater eines Kindes mit deutscher Staatsangehörigkeit steht ein Aufenthaltsanspruch nur zu, wenn er einen eigenen Erziehungsbeitrag gegenüber dem Kind erbringt. Die am 01.07.1998 in Kraft getretene Reform des Kindschaftsrechts hat diesen aufenthaltsrechtlichen Maßstab nicht grundsätzlich geändert.

VG Göttingen 3. Kammer vom 3.9.1999 (Az: 3 B 3239/99)

Fundstelle: NVwZ 2000, 348-349

Eine „familiäre Lebensgemeinschaft“ i.S. von § 23 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 Abs. 1 AuslG (1990) kann auch dann vorliegen, wenn ein zur Mitausübung der Personensorge berechtigter ausländischer Vater nach der Ehescheidung in verantwortungsbewusster Wahrnehmung seines Elternrechts aus Art. 6 GG und unter Wahrung des Kindeswohls mit Billigung

der deutschen Mutter regelmäßige intensive Kontakte zu seinem nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen deutschen Kind unterhält und dadurch einen erheblichen Anteil an dessen Betreuung und Erziehung übernimmt.

Bayerischer VGH München 10. Senat vom 2.7.1999 (Az: 10 CE 99.968)

Fundstelle: NVwZ 2000, Beilage Nr 1, 5-6; AuAS 1999, 219-221

1. Einzelfall des begründeten Anspruchs auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zur vorläufigen Erteilung einer Duldung. Hier: Auf den nichtdeutschen Vater wurde das Sorgerecht für ein deutsches nichteheliches Kind übertragen.

Einer auch nur vorübergehenden Trennung steht die Schutzpflicht des GG Art. 6 entgegen.

Hamburgisches OVG 4. Senat vom 28.4.1999 (Az: 4 Bs 92/99)

Fundstelle: NVwZ 2000, 105-107; EzAR 020 Nr. 13; FamRZ 2000, 880-882

1. Die Neuregelungen des Rechts der elterlichen Sorge nach Ehescheidung oder Trennung der Eheleute durch das Kindschaftsreformgesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl I S. 2942) führen nicht bereits unmittelbar und ohne Rücksicht auf die tatsächliche Ausgestaltung der Beziehungen der Familienmitglieder untereinander zur Annahme einer familiären Lebensgemeinschaft iS von § 17 Abs. 1 AuslG (1990) mit der Folge, daß dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen deutschen Kindes, das sich nicht bei ihm aufhält, gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG (1990) eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung der Personensorge erteilt werden mußte.

2. Zu den Anforderungen an eine familiäre Lebensgemeinschaft in einem derartigen Fall.

Kindesnachzug

VG Köln 7. Kammer vom 28.1.2000 (Az: 7 L 2597/99)

Fundstelle: InfAuslR 2000, 196-200

1. Bei der Ermessensentscheidung nach AuslG 1990 § 20 Abs. 3 S. 1 hat die Behörde die familiären Belange, namentlich das Wohl des nachzugswilligen Kindes, sachgerecht abzuwägen mit den gegenläufigen öffentlichen Interessen, insbesondere mit den einwanderungspolitischen und integrationspolitischen Belangen der Bundesrepublik Deutschland (Vergleiche BVerwG, 1997-11-18, 1 C 22/96, InfAuslR 1998, 161).

2. In Zusammenhang mit der Ermittlung des Kindeswohls sind auch ausländische Sorgerechtsentscheidungen zu berücksichtigen; neben dem Personensorgerecht ist aber auch die faktische Wahrneh-

mung der Personensorge angemessen zu beachten (Vergleiche BVerwG, 1997-11-18, 1 C 22/96, InfAuslR 1998, 161).

3. Für die Abwägung ist weiter die Lebenssituation des Kindes im Heimatland von wesentlicher Bedeutung. Dazu gehört ua, inwieweit das Kind seine soziale Prägung im Heimatland erfahren hat, inwieweit es dort noch auf Betreuung und Erziehung angewiesen ist und wer es dort bislang betreut hat. Maßgeblich ist weiter vor allem das Alter des Kindes. Für Kinder, die 14 oder 15 Jahre alt sind, hat die elterliche Betreuung typischerweise nicht mehr das gleiche Gewicht wie für jüngere Kinder, auch wird bei diesen Kindern häufig die Absicht im Vordergrund stehen, in der Bundesrepublik eine Arbeitstätigkeit aufzunehmen. Dies ist auch integrationspolitisch relevant: Je jünger die Kinder sind, desto eher wird eine Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse gelingen (BVerwG, a.a.O.).

Abrundend ist schließlich auch die wirtschaftliche und persönliche Situation des Kindes in seinem Heimatland zu beachten. Dies ergibt sich daraus, dass das Kindeswohl auch von dieser Situation abhängt.

Ausweisungsschutz

VGH Baden-Württemberg 11. Senat vom 22.3.2000 (Az: 11 S 209/00)

Fundstelle: NVwZ-RR 2000, 640-641; FamRZ 2000, 884-885; InfAuslR 2000, 277-279

Lebt der nichteheliche ausländische Vater mit Mutter und Kind in häuslicher Gemeinschaft, dürfte in der Regel vom Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft auszugehen sein, so daß eine aufenthaltsrechtliche Schutzwirkung aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 GG in Betracht zu ziehen und bei der Ausübung des Ausweisungsermessens entsprechend ihrem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist.

VG Weimar 3. Kammer vom 6.8.1999 (Az: 3 E 2173/99. We)

Fundstelle: InfAuslR 1999, 458-461

1. Zwar kann gerade das Vorhandensein von Kindern deutscher Staatsangehörigkeit das Gewicht der gegen eine Ausreise sprechenden Gründe erhöhen. Letzteres gilt um so mehr beim Vorhandensein einer familiären Lebensgemeinschaft, die – ungeachtet einer fehlenden Hausgemeinschaft und des mangelnden Sorgerechts des Ausländers – eine tatsächliche Verantwortlichkeit für das Kind mit intensiven Kontakten beinhaltet.

2. Eine bloße Begegnungsgemeinschaft begründet jedoch keine zu berücksichtigende Härte nach §§ 45 Abs. 2 Nr. 3, 55 Abs. 2 AuslG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 GG.